

Öffentliche Bekanntmachung am 28. März 2003 im Amtsblatt mit dem Titel „Peniger Amtsblatt“ – Nr. 3 / 2003

Stadt Penig
Landkreis Mittweida

Satzung

der Stadt Penig über die Benutzung der städtischen Turnhallen, der Kegelbahn Arnsdorf und anderer Räumlichkeiten der Stadt Penig mit den dazugehörigen Nebenanlagen (Benutzungssatzung Sportstätten)

Vom 21.03.2003

Auf der Grundlage des § 4 i.V.m. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl.S. 345) in der derzeit gültigen Fassung wurde durch den Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 20.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Sportstätten der Stadt dienen als öffentliche Einrichtungen zur sportlichen Betätigung, vorrangig jedoch dem Schulsport.
- (2) Die Stadt Penig stellt ihre Sportstätten nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Benutzern) zur sportlichen und kulturellen Nutzung zur Verfügung.
- (3) Außersportliche Nutzungen sind gesondert mit der Stadtverwaltung zu vereinbaren.

§ 2

Sportstätten

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Benutzungssatzung sind die städtischen Turnhallen und die Kegelbahn Arnsdorf einschließlich der dazugehörigen Neben- und Betriebsräume.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf das Freibad der Stadt Penig.
- (3) Für die Benutzung ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich nach der Benutzungsgebührensatzung Sportstätten in ihrer jeweils gültigen Fassung richtet.

§ 3 Benutzungserlaubnis für Sportstätten

- (1) Die Benutzung der städtischen Sportstätten bedarf der Erlaubnis durch die Stadtverwaltung.
- (2) Die Erlaubnis zur Benutzung einer städtischen Sportstätte wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (3) Die Erlaubnis kann
 - a) für eine einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen,
 - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzungen an bestimmten Tagen
eines Jahres oder einer Saisonerteilt werden.
- (4) Die Stadt Penig kann die städtischen Sportstätten durch vertragliche Vereinbarung juristischen oder natürlichen Personen zur dauernden Nutzung überlassen.
- (5) Die Belange der Schulen werden während der allgemeinen Schulbetriebszeit bis 16.00 Uhr gegenüber sonstigen Benutzern vorrangig berücksichtigt.
- (6) Mit Inanspruchnahme der Benutzungserlaubnis erkennt der Benutzer diese Benutzungssatzung für Sportstätten sowie die Benutzungsgebührensatzung für Sportstätten und die entsprechenden Hausordnungen als verbindlich an.

§ 4 Benutzungszeiten, Nutzungsdauer

- (1) Turnhallen dürfen bis 22.00 Uhr benutzt werden. Ausnahmen davon bedürfen einer gesonderten Erlaubnis der Stadtverwaltung.
- (2) Die Nutzungsdauer, die von der Stadtverwaltung im Einzelfall festgelegt wird, umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen.
- (3) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Benutzung einzelner Anlagen ganz oder teilweise einzuschränken oder zu sperren. Dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung zu.

§ 5 Verhalten in Sportstätten

- (1) Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung benutzt werden.

- (2) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden.
Sportstätten sowie überlassene Geräte sind schonend zu behandeln, vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.
- (3) Die Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur von den hierzu von der Stadtverwaltung ermächtigten Personen bedient werden.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist nur den Benutzern und den unmittelbar Beteiligten (z.B. Betreuer, Trainingspersonal) gestattet. Das Rauchen in den Hallen und Umkleideräumen ist untersagt.
- (5) Das Mitbringen von Tieren in die Hallen und auf Sportflächen ist unzulässig.
- (6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.
- (7) Jede Ausübung eines Gewerbes in und auf der Sportstätte (z.B. Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken, Veranstaltungen u.a.) bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung.
- (8) Die Anbringung und das Aufstellen zusätzlicher Anlagen (insbesondere Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände, Werbung u.a.) ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig.
Zusätzlich angebrachte Anlagen sind so zu benutzen, unterzubringen und aufzubewahren, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung städtischen Eigentums ausgeschlossen ist.
- (9) Die Benutzung der Sportstätten soll in sportartgerechter Kleidung erfolgen. Die Benutzung der Turnhallen und der Kegelbahn darf nur in Turnschuhen erfolgen.

§ 6

Gesetzliche Anmeldungs- und Genehmigungspflichten

Die nach dieser Benutzungssatzung erteilte Benutzungserlaubnis befreit den Benutzer nicht von sonstigen gesetzlichen Anmeldungs- und Genehmigungspflichten.

...

§ 7
Haftung

- (1) Die Stadtverwaltung überlässt dem Benutzer die städtische Sportstätte in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befindet. In den Turnhallen liegen Kontrollbücher aus, in denen die jeweiligen Verantwortlichen vor jedem Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb den vom Vornutzer übernommenen ordnungsgemäßen Zustand der Halle einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume unterschriftlich bestätigen; ebenso sind festgestellte sowie selbst verursachte Mängel schriftlich einzutragen.
Die Stadtverwaltung ist über während der Nutzung verursachte Schäden zu informieren. Das hat spätestens am nächsten Arbeitstag zu erfolgen.
Vorgefundene schadhafte Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden an der überlassenen Sportstätte.
Ein nach Beendigung der Benutzung festgestellter Schaden, der von dem Benutzer verursacht wurde, berechtigt die Stadtverwaltung, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer, seinem Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Benutzer die Stadt freizustellen.
Die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (5) Die Stadtverwaltung kann die Erteilung der Nutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitskaution für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Haftungsverpflichtungen des Benutzers abhängig machen. Die Stadt ist berechtigt, sich aus der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden vorweg schadlos zu halten.
Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen.
- (6) Auf Verlangen der Stadtverwaltung hat der Benutzer für alle sich aus dieser Benutzungssatzung ergebenden Haftungsverpflichtungen einschließlich der Freistellungsverpflichtungen einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (7) Die in der jeweils erteilten Genehmigung oder getroffenen Nutzungsvereinbarung enthaltenen Haftungsklauseln bleiben unberührt.

...

§ 8
Durchführung von Sportveranstaltungen

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen gelten folgende Besonderheiten:

1. Veranstaltungen sind zeitlich festgelegte Ereignisse (insbesondere Wettkämpfe) mit oder ohne Zuschauer, unabhängig davon, ob ein Entgelt erhoben wird oder nicht.
2. Der Antrag auf Überlassung einer städtischen Sportstätte zur Durchführung einer Veranstaltung ist schriftlich, mündlich oder per e-Mail unter info@stadt-penig.de zu stellen und sollte enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Veranstalters (bei juristischen Personen deren Vertretungsberechtigte mit Namen und Anschrift),
 - b) Tag und Uhrzeit (Beginn und Ende) der Veranstaltung,
 - c) Namen und Anschrift der die Veranstaltung leitenden bzw. Aufsicht führenden Person(en).

Weitere Angaben können von der Stadtverwaltung verlangt werden.

3. Der Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung Ordner und Kontrolleure in ausreichender Zahl zu stellen.
4. Bei Veranstaltungen muss wenigstens ein gemäß Ziff. 2, Buchstabe c genannter Verantwortlicher ständig anwesend sein. Ihm obliegt die Anzeigepflicht nach § 7. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Zahl von Personen anwesend ist, die Erste Hilfe leisten kann.
5. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Zuschauer und Besucher nur die für sie vorgesehenen Räume oder Flächen betreten. Er ist verpflichtet, Besucher der Veranstaltung auf den Haftungsausschluss des § 7 Abs. 3 Satz 1 hinzuweisen.
6. Der Veranstalter muss Zugänge und Fluchtwege, mindestens aber einen Zugang freihalten.
7. Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, hat der Veranstalter die Stadtverwaltung oder ihren Sportstättenverwalter unverzüglich zu unterrichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung hat er der Stadt jeglichen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

8. Im Übrigen gilt der Veranstalter als Benutzer im Sinne dieser Benutzungssatzung.
9. Anfallender Müll ist durch den Benutzer/Veranstalter in den dafür vorgesehenen Behältnissen, die sich außerhalb der Objekte befinden, ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 9 Lehr- und Übungsbetrieb

§ 8 Ziff. 4 und 7 gelten beim Lehr- und Übungsbetrieb für Vereine, Sportgruppen und sonstige Besucher entsprechend.

§ 10 Hausrecht

- (1) Die Stadtverwaltung Penig, die Schulleitung der Schulen sowie der Hausmeister üben in den städtischen Sportstätten das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu der Sportstätte zu ermöglichen; ihren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Benutzer, Besucher oder Zuschauer, die den Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweils geltenden Hausordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Stadtverwaltung je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Benutzung und vom Besuch einzelner oder aller städtischer Sportstätten ausgeschlossen werden.

§ 11 Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen bzw. von einem geschlossenen Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn
 - a) der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstößt,
 - b) durch die Benutzung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt vorliegt oder zu befürchten ist,
 - c) an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
 - d) der Benutzer trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgeltes für eine Nutzung länger als einen Monat in Verzug ist,

- e) der Zweck einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von dem bei der Antragstellung angegebenem abweicht,
 - f) der Benutzer den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat,
 - g) bei besonderen Ereignissen.
- (2) Dem Benutzer stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Benutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Stadt zu.

§ 12 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Sportstätten wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem Tarif der Benutzungsgebührensatzung Sportstätten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die

Satzung über die Benutzung der städtischen Turnhallen, der Kegelbahn Arnsdorf und anderer Räumlichkeiten der Stadt Penig mit den dazugehörigen Nebenanlagen (Benutzungssatzung Sportstätten) vom 18.02.2000

außer Kraft.

Penig, den 21.03.2003

Ausgefertigt: gez.
Eulenberger
Bürgermeister

Siegel